

Alkoholische Getränke

Gemäß § 9 des Jugendschutzgesetzes dürfen

- **Branntwein oder branntweinhaltige Getränke**
⇒ an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
- **Wein, Bier oder Mixgetränke mit Wein bzw. Bier**
⇒ an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
(Ausnahme: 14- und 15-Jährige in Begleitung eines Personensorgeberechtigten)

weder *abgegeben* noch darf ihnen der *Verzehr gestattet* werden.

Zu widerhandlungen können mit Geldbußen, mit Geldstrafen oder mit Freiheitsstrafen geahndet werden !